

die heftigen Kohlenwerke. Bis der Landgraf die Regierung antrat, ruhte die für uns noch heute so wichtige Braunkohle unangetastet in ihren Lagern. Dem unermüdlichen Wirken des Allendorfer Pfarrherrn Johann Rhenanus und seinen rastlosen Bemühungen, seinen Landesherrn für seine Pläne zu gewinnen, ist es zuzuschreiben, daß dieser Industriezweig in's Leben gerufen wurde. 18 lange Jahre gingen dahin, ehe die von Rhenanus betriebenen Versuche endlich zum Ziel führten und es gelang, das Werk am Meißner zu erschließen. Hatte der Landgraf ermatten wollen, so war er durch des Rhenanus uner-schütterliche Ueberzeugung von dem guten Ausgang der Angelegenheit stets von Neuem wieder aufgerichtet und zum Ausharren bewogen worden. Der denkwürdige Tag, an welchem ein Stollenbau, auf den man schließlich gekommen war, zum Ziele führte, indem das Kohlenlager erreicht wurde, war der 11. April 1578.

„Gleich als ob man im Weißner eine Wünschelruthe gefunden hätte,“ — sagt Landau (a. a. O. S. 41) — „sah man nun rasch aufeinander auch die meisten übrigen Lager unseres Landes.“ Schon 1579 begann auch das Kohlenwerk auf dem Habichtswalde. Fernere Werke, wenn sie auch später zum Theil wieder eingingen, erstanden bei Zwehren, bei Elgershausen, bei der Fahre, bei Beltershausen in Oberhessen, im Schmalkaldischen, bei Leute- r ode im Amte Homberg, an der Wahl-sburg bei Bernawahlshausen, bei Holzhausen am Rein-hardswalde, bei Roßbach in der Nähe von Wizenhausen, am Hirschberg bei Großalmerode u. s. w.

Die Wichtigkeit der Kohlen für den Gebrauch in der Küche und zum Heizen, zum Bierbrauen, zum Kalk- und Ziegelbrennen, zum Schmieden, zum Salzfieden, in Glashütten und zum Erzschmelzen wurde durch fortgesetzte Versuche festgestellt.

Die Versuche, sich der Kohlen zum Zwecke der Benützung zur Glasbereitung zu bedienen, scheiterten anfangs völlig, obwohl der Landgraf auf das Gelingen einen Preis von 200 Thalern gesetzt hatte. Erst dem Baumeister Müller gelang es, die Wünsche des Landgrafen zu verwirklichen, dadurch, daß er auf den Gedanken kam, die Kohlen zu dörren. Das Dörren führte bald zum Verkohlen, dies nannte man Bургiren, wodurch die Kohlen auf ein Fünftel ihres Gewichts gebracht wurden. So ist also nicht nur die Erfindung des Kohlendörrens, sondern auch die des Roaks eine heftige.

Die schon erwähnten Glashütten, die von Alters her in Hessen zahlreich vorhanden waren und mit denen am Harz, auf dem Eichsfelde,

in Thüringen und am Speffart eine große Zunft bildeten, deren Hauptzunftstätte seit 1537 Großalmerode war, vermehrten sich unter Landgraf Wilhelm bedeutend, vorzüglich im Kaufunger Walde, wo in den Jahren 1558—1565 deren 16 bestanden. Diese lieferten sämmtlich nur gewöhnliches Glas, während das theuere Glas aus Böhmen und Italien (Venedig) bezogen wurde. Landgraf Wilhelm versuchte auch dies letztere im Lande selbst herzustellen und errichtete zu dem Zwecke 1583 im Weißen Hofe zu Kassel eine Hütte zur Fabrication von Krystall-glas, die sich leider aber nur dreiviertel Jahre halten konnte.

Wenn die Nachfolger Philipp's des Großmüthigen mit ihm selbst so auf die Hebung des Berg- und Hüttenwesens bedacht waren, hatten sie freilich auch ihren eigenen Nutzen im Auge, wie dem Landgraf Philipp in der bereits angezogenen Ordnung von 1536 angeordnet hatte, daß dem Landesherrn bei dem Bau auf Kupfer der zehnte Zentner zustehen solle, bei dem Bau auf jedes andere Metall aber die zehnte Mark, so war ihr Vortheil doch unbedingt mit dem des Landes verknüpft, für dessen Bewohner das Aufblühen dieser Werke immer eine nicht unerhebliche Vermehrung der Arbeitsgelegenheit besagte.

Im Einklang mit den im übrigen Deutschland, wo Bergbau bestand, z. B. im Mansfeldischen, in Sachsen und Braunschweig bestehenden Einrichtungen genossen die Bergleute auch in Hessen nicht unerhebliche Vorrechte, die sie fast wie einen eigenen Staat im Staate erscheinen ließen, um sie so an ihren mühsamen und gefährlichen, aber weniger einträglichen Beruf zu fesseln.

Bei Betrachtung dieser Vorrechte der Bergarbeiter in Hessen, die dem die Verwaltung der Berg-, Hammer- und Hüttenwerke führenden Bergkollegium unterstellt waren, bis dieses unter Landgraf Friedrich II. durch Erlaß vom 27. August 1773 aufgelöst und mit der Kriegs- und Domänenkammer vereinigt wurde, werden wir über die Zeit der Landgrafen Wilhelm IV. und Moritz weit hinausgehen müssen, sind doch außer aus den Jahren 1536, 1543, 1584, 1617, landgräfliche Verordnungen und Verfügungen der Behörde von 1652, 1676, 1679, 1687, 1691, 1701, 1702, 1706, 1707, 1726, 1747, 1749, 1752, 1753, 1782 und 1786, also vornehmlich solche aus der Zeit der Landgrafen Karl, Friedrich I., Wilhelm VIII. und Friedrich II., heranzuziehen. Schon das Vorhandensein so häufiger Verfügungen beweist das Interesse, welches die Landgrafen fortwährend an den Berg- und Hüttenwerken und deren Betrieb zeigten.